

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 212

33. Jahrgang

9. August 1990

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

---

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2321/90 des Rates vom 24. Juli 1990 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes** ..... 1
- Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes ..... 3
- Protokoll zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes ..... 13
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2322/90 des Rates vom 24. Juli 1990 über den Abschluß des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1991** ..... 14
- Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1991 ..... 16

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2321/90 DES RATES

vom 24. Juli 1990

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 155 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft und Kap Verde haben ein Abkommen über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes ausgehandelt und paraphiert; dieses Abkommen gewährleistet den Fischern der Gemeinschaft Fangmöglichkeiten in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Kap Verdes.

Gemäß Artikel 155 Absatz 2 Buchstabe b) der Beitrittsakte beschließt der Rat die geeigneten Modalitäten zur umfassenden oder teilweisen Berücksichtigung der Interessen der Kanarischen Inseln bei den Beschlüssen, die er von Fall zu Fall, insbesondere im Hinblick auf den Abschluß von Fischereiabkommen mit Drittländern, trifft; diese Modalitäten sind im vorliegenden Fall festzulegen.

Der Abschluß dieses Abkommens liegt im Interesse der Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 13. Juli 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

vor der Küste Kap Verdes wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

*Artikel 2*

Zur Berücksichtigung der Interessen der Kanarischen Inseln gelten das in Artikel 1 genannte Abkommen sowie — in dem für seine Anwendung erforderlichen Maße — die Bestimmungen der gemeinsamen Fischereipolitik über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereibestände unter den Voraussetzungen der Anmerkung 6 im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1135/88 des Rates vom 7. März 1988 über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und die Maßnahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Warenverkehr zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft, Ceuta und Melilla und den Kanarischen Inseln anzuwenden sind <sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3902/89 <sup>(3)</sup>, auch die Schiffe unter der Flagge Spaniens, die auf den Kanarischen Inseln ständig in den Registern der zuständigen lokalen Behörden (registros de base) eingetragen sind.

*Artikel 3*

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 14 des Abkommens vorgesehene Notifizierung vor <sup>(4)</sup>.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 2. 5. 1988, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 375 vom 23. 12. 1989, S. 5.

<sup>(4)</sup> Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1990.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
C. MANNINO

---

## ABKOMMEN

## zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

nachstehend „Gemeinschaft“ genannt, und

DIE REPUBLIK KAP VERDE,

nachstehend „Kap Verde“ genannt,

IM GEISTE der Zusammenarbeit aufgrund des Abkommens zwischen den Ländern Afrikas, der Karibik und des Pazifiks sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (AKP—EWG-Abkommen) und eingedenk des gemeinsamen Wunsches nach engeren Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Kap Verde,

IN ANBETRACHT des Bestrebens Kap Verdes, die rationelle Bewirtschaftung seiner Fischbestände durch eine verstärkte Zusammenarbeit zu fördern,

EINGEDENK der Tatsache, daß Kap Verde seine Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit in einem Gebiet von 200 Seemeilen vor seiner Küste insbesondere in der Seefischerei ausübt,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen,

IN DER FESTEN ABSICHT, ihre Fischereibeziehungen im Geiste gegenseitigen Vertrauens und der Wahrung ihrer gegenseitigen Interessen zu gestalten,

IN DEM WUNSCH, die Einzelheiten und Bedingungen für Tätigkeiten von gemeinsamem Interesse für beide Parteien festzulegen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel 1*

Ziel dieses Abkommens ist es, die Grundsätze und Regeln festzusetzen, die künftig auf sämtliche Bedingungen für die Ausübung der Fischereitätigkeit durch Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft, nachstehend „Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft“ genannt, in den Gewässern Anwendung finden sollen, die nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und sonstigen Regeln des internationalen Rechts hinsichtlich der Ausübung der Fischerei unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Kap Verdes stehen, nachstehend „Fischereizone Kap Verdes“ genannt.

*Artikel 2*

Kap Verde gestattet Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft die Ausübung der Fischereitätigkeit in seiner Fischereizone nach Maßgabe dieses Abkommens.

*Artikel 3*

(1) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um zu gewährleisten, daß ihre Fischereifahrzeuge die Bestimmungen dieses Abkommens und die für die Fischereitätigkeit in der Fischereizone Kap Verdes geltenden Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und sonstigen Regeln des internationalen Rechts einhalten.

(2) Die Behörden Kap Verdes unterrichten die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über jede geplante Änderung der genannten Rechtsvorschriften.

(3) Fischereipolitische Maßnahmen, die die Behörden Kap Verdes zur Erhaltung der Bestände treffen, gründen sich auf objektive und wissenschaftliche Kriterien und gelten sowohl für die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft als auch für andere ausländische Fischereifahrzeuge, unbeschadet der zwischen Entwicklungsländern in derselben geographischen Region geschlossenen Abkommen, einschließlich gegenseitiger Fischereiabkommen.

*Artikel 4*

(1) Die Fischereitätigkeit in der Fischereizone Kap Verdes darf von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft nur mit einer auf Antrag der Gemeinschaft von den Behörden Kap Verdes ausgestellten Lizenz ausgeübt werden.

(2) Die Erteilung einer Lizenz ist für die betreffenden Reeder gebührenpflichtig.

(3) Das Antragsverfahren, die Höhe der Gebühren sowie die Zahlungsweise sind im Anhang angegeben.

*Artikel 5*

Die Parteien verpflichten sich, sich direkt oder im Rahmen internationaler Organisationen abzusprechen, um die Be-

wirtschaftung und Erhaltung der biologischen Meeresschätze im mittleren Ostatlantik, insbesondere für die großen Wanderfischarten, zu gewährleisten, und diesbezügliche Forschungen zu erleichtern.

#### Artikel 6

Die Kapitäne der Fischereifahrzeuge, die nach Maßgabe dieses Abkommens in der Fischereizone Kap Verdes Fischfang betreiben dürfen, müssen ihre Fänge gemäß den Bestimmungen des Anhangs den Behörden Kap Verdes melden, mit Durchschrift an die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Praia.

#### Artikel 7

Als Gegenleistung für die nach Artikel 2 eingeräumten Fischereimöglichkeiten zahlt die Gemeinschaft Kap Verde eine finanzielle Beteiligung nach Maßgabe des Protokolls zu diesem Abkommen, unbeschadet der Finanzierungen, die Kap Verde im Rahmen des AKP—EWG-Abkommens gewährt werden.

#### Artikel 8

Falls die Behörden Kap Verdes aufgrund der Entwicklung der Bestandslage Erhaltungsmaßnahmen beschließen, die die Tätigkeit der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft berühren, finden Konsultationen zwischen den Parteien im Hinblick auf die Anpassung des Anhangs und des Protokolls statt.

Diese Konsultationen beruhen auf dem Grundsatz, daß jegliche Verringerung der im genannten Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten eine entsprechende Kürzung des von der Gemeinschaft zu leistenden finanziellen Ausgleichs zur Folge haben muß.

#### Artikel 9

Es wird ein gemischter Ausschuß geschaffen, der auf die ordnungsgemäße Anwendung dieses Abkommens achtet. Dieser Ausschuß tritt auf Antrag einer der Vertragsparteien abwechseln in Kap Verde und in der Gemeinschaft zusammen.

Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens finden Konsultationen zwischen den Parteien statt.

#### Artikel 10

Dieses Abkommen berührt oder präjudiziert in keiner Weise die Standpunkte der einen oder anderen Partei in Seerechtsfragen.

#### Artikel 11

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Anwendung findet, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet der Republik Kap Verde andererseits.

#### Artikel 12

Der Anhang und das Protokoll zu diesem Abkommen sind Bestandteil dieses Abkommens; soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt der Hinweis auf dieses Abkommen auch als Hinweis auf den Anhang und das Protokoll.

#### Artikel 13

(1) Dieses Abkommen wird für einen ersten Zeitraum von drei Jahren ab seinem Inkrafttreten geschlossen. Wird es nicht von einer der Parteien sechs Monate vor Ablauf dieses ersten Anwendungszeitraums gekündigt, so bleibt es für jeweils zwei weitere Jahre in Kraft, sofern es nicht mindestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zweijahreszeitraums schriftlich gekündigt wird.

(2) Am Ende des ersten Anwendungszeitraums und danach am Ende des jeweiligen Zweijahreszeitraums finden zwischen den Vertragsparteien Verhandlungen mit dem Ziel statt, einvernehmlich Änderungen oder Zusätze für den Anhang oder das Protokoll festzulegen.

Im Falle der Kündigung des Abkommens durch eine der Parteien treten diese in Verhandlungen ein.

#### Artikel 14

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Parteien einander mitteilen, daß die hierfür erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

#### Artikel 15

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften, in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt, das jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

## ANHANG

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER FISCHEREITÄTIGKEIT DURCH SCHIFFE DER  
GEMEINSCHAFT IN DER FISCHEREIZONE KAP VERDES

## A. Lizenzanträge und -erteilung

1. Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft reichen über die Delegation der Kommission in Kap Verde beim kapverdischen Staatssekretariat für Fischerei mindestens fünfzehn Tage vor Beginn der gewünschten Geltungsdauer einen Antrag für jedes Schiff ein, das beabsichtigt, im Rahmen des Abkommens Fischfang zu betreiben.

Die Anträge werden auf den zu diesem Zweck vom kapverdischen Staatssekretariat für Fischerei bereitgestellten Formblättern nach beigefügtem Muster (Anlage 1) eingereicht.

2. Jedem Antrag ist ein Beleg über die Zahlung der Gebühren für die Geltungsdauer der Lizenz beizufügen. Diese Zahlung erfolgt auf ein Konto bei einem Finanzinstitut oder jeder anderen von den Behörden Kap Verdes bezeichneten Stelle.

Die Gebühren umfassen alle nationalen und lokalen Abgaben mit Ausnahme der Hafен- und Dienstleistungsgebühren.

3. Die Lizenzen für sämtliche Fischereifahrzeuge werden den Reedern oder ihren Vertretern über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Kap Verde binnen fünfzehn Tagen nach Eingang des unter Nummer 2 genannten Zahlungsbelegs vom kapverdischen Staatssekretariat für Fischerei ausgehändigt.

4. Die Lizenz ist auf den Namen eines bestimmten Fischereifahrzeugs ausgestellt und nicht übertragbar. Auf Antrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften jedoch kann — im Falle höherer Gewalt: muß — die Lizenz eines Schiffes durch eine neue Lizenz für ein anderes Schiff mit vergleichbaren technischen Daten wie das zu ersetzende Schiff ersetzt werden. Der Reeder des zu ersetzenden Schiffes gibt die ungültig gewordene Lizenz über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Kap Verde zurück an das kapverdische Staatssekretariat für Fischerei.

Die neue Lizenz enthält folgende Angaben:

- das Ausstellungsdatum;
- den Hinweis, daß diese Lizenz die Lizenz des vorherigen Schiffes für die verbleibende Geltungsdauer ersetzt.

In diesem Fall ist für die verbleibende Geltungsdauer keine Gebühr gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens zu entrichten.

5. Die Lizenz muß jederzeit an Bord mitgeführt werden.
6. Das kapverdische Staatssekretariat für Fischerei teilt vor Beginn des Inkrafttretens des Abkommens die Einzelheiten für die Zahlung der Lizenzgebühren mit, insbesondere die gewünschten Konten und Währungen.

## B. Lizenzbedingungen für Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer

1. Die Lizenzen gelten für die Dauer eines Jahres. Sie können verlängert werden.
2. Die Lizenzgebühren sind auf 20 ECU je in der Fischereizone Kap Verdes gefangene Tonne festgesetzt.
3. Die Lizenzen werden erteilt, nachdem an das kapverdische Staatssekretariat für Fischerei eine Pauschalsumme von jährlich 1 500 ECU je Thunfischwadenfänger und 300 ECU je Thunfischfänger mit Angeln und Oberflächen-Langleinenfischer gezahlt worden ist; dies entspricht den Gebühren für den Fang von
  - 75 Tonnen Thunfisch pro Jahr pro Thunfischwadenfänger,
  - 15 Tonnen Thunfisch pro Jahr pro Thunfischfänger mit Angeln und Oberflächen-Langleinenfischer.

4. Die Endabrechnung der für das Fischwirtschaftsjahr fälligen Gebühren wird von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am Ende eines jeden Kalenderjahres auf der Grundlage der Fangmeldungen erstellt, die für jedes Fischereifahrzeug gesammelt und von den zuständigen wissenschaftlichen

Instituten, insbesondere dem französischen Amt für wissenschaftlich-technische Forschung in Übersee (ORSTOM), dem spanischen ozeanographischen Institut (IEO) und dem kapverdischen Instituto Nacional de Investigaçao das Pescas (INIP), bestätigt wurden.

Diese Abrechnung wird dem kapverdischen Staatssekretariat für Fischerei und den Reedern gleichzeitig zugestellt. Die Reeder überweisen etwaige offenstehenden Beträge spätestens dreißig Tage nach Zustellung der Endabrechnung an das kapverdische Staatssekretariat für Fischerei auf ein Konto bei einem Finanzinstitut oder jeder anderen von den Behörden Kap Verdes bezeichneten Stelle.

Liegt die endgültige Gebührenabrechnung unter dem als Vorschuß gezahlten Betrag, so wird die Differenz dem Reeder nicht erstattet.

#### C. Lizenzbedingungen für die übrigen Fischereifahrzeuge

1. Die Lizenzen für Grundleinenfischer haben eine Geltungsdauer von drei, sechs oder zwölf Monaten. Die Jahresgebühren werden im Verhältnis zur Geltungsdauer der Lizenz nach Bruttoregistertonnen festgesetzt (100 ECU je BRT).
2. Für Fischereifahrzeuge, die Versuchsfischerei auf Kopffüßer betreiben, beträgt die jährliche Gebühr 60 ECU je BRT.

#### D. Fangmeldungen

1. Thunfischwadenfänger, Thunfischfänger mit Angeln und Oberflächen-Langleinenfischer führen über jeden Fangensatz in der Fischereizone Kap Verdes ein Fischereilogbuch nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster. Dieses Formular ist dem kapverdischen Staatssekretariat für Fischerei über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Kap Verde binnen 45 Tagen nach Abschluß der Fangreise in der Fischereizone Kap Verdes zuzustellen.
2. Grundleinenfischer und Schiffe, die Versuchsfischerei auf Kopffüßer betreiben, müssen ihre Fangergebnisse anhand des als Muster beigefügten Formblattes (Anlage 3) über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Kap Verde an das kapverdische Staatssekretariat für Fischerei weiterleiten. Diese Fangmeldungen werden monatlich zusammengestellt und sind mindestens einmal im Vierteljahr zu übermitteln.
3. Die betreffenden Unterlagen sind deutlich auszufüllen und vom Schiffskapitän zu unterzeichnen.
4. Die zuständigen Behörden Kap Verdes behalten sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen unter anderem folgende Sanktionen auch gleichzeitig — zu verhängen:
  - Aussetzung der Lizenz des betreffenden Fischereifahrzeugs,
  - Zahlung einer Geldstrafe.

In diesem Fall wird die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Kap Verde hiervon in Kenntnis gesetzt.

#### E. Anlandungen

Die Thunfischfänger der Gemeinschaft beteiligen sich entsprechend der Höhe ihres Fischereiaufwands in der betreffenden Zone an der Versorgung der Thunfischkonservenindustrie Kap Verdes zu einem Preis, der in gemeinsamem Einvernehmen zwischen den Reedern der Gemeinschaft und den Fischereibehörden Kap Verdes auf der Grundlage gängiger Weltmarktpreise festgesetzt wird. Die Zahlung erfolgt in konvertibler Währung.

Außerdem bemühen sich die Thunfischfänger, die ihre Fänge in einem Hafen Kap Verdes anlanden, den Fischereibehörden Kap Verdes einen Teil ihrer Beifänge zu den örtlichen Marktpreisen zur Verfügung zu stellen.

#### F. Anheuerung von Seeleuten

1. Die Reeder von Thunfischfängern und Oberflächen-Langleinenfischern verpflichten sich, im Rahmen nachstehender Bedingungen und Grenzen kapverdische Staatsbürger zu beschäftigen:
  - Die Flotte der Thunfischwadenfänger beschäftigt für die Zeit des Fangensatzes in der Fischereizone Kap Verdes drei kapverdische Seeleute;
  - die Flotte der Thunfischfänger mit Angeln beschäftigt für die Zeit des Fangensatzes in der Fischereizone Kap Verdes acht kapverdische Seeleute, jedoch nicht mehr als einen Seemann pro Schiff;

- die Flotte der Oberflächen-Langleinensfischer beschäftigt für die Zeit des Fangeinsatzes in der Fischereizone Kap Verdes zwei kapverdische Seeleute, jedoch nicht mehr als einen Seemann pro Schiff.
- 2. Die Heuer dieser Seeleute ist vor Ausstellung der Lizenzen von den Reedern oder ihren Vertretern und den zuständigen Behörden Kap Verdes in gegenseitigem Einvernehmen festzusetzen; sie geht zu Lasten der Reeder und muß die Sozialabgaben des Seemanns einschließen (unter anderem Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung).
- 3. Werden keine Seeleute angeheuert, so müssen die Reeder eine Pauschalsumme in Höhe der entsprechenden Löhne zahlen.  
Dieser Betrag wird für die Ausbildung kapverdischer Seeleute verwendet und ist auf das von den zuständigen Behörden Kap Verdes angegebene Konto zu überweisen.

#### G. Anbordnahme von Beobachtern

1. Auf Antrag der zuständigen Behörden Kap Verdes nehmen Fischereifahrzeuge mit einer Tonnage von mehr als 150 BRT einen von diesen Behörden bezeichneten Beobachter an Bord, dessen Aufgabe es ist, die in der Fischereizone Kap Verdes eingebrachten Fänge zu kontrollieren. Dem Beobachter wird jegliche zur Wahrnehmung seiner Aufgabe erforderliche Unterstützung einschließlich Zugang zu Räumen und Einsicht in Unterlagen gewährt. Sein Aufenthalt an Bord darf die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Zeit nicht überschreiten.  
Der Kapitän erleichtert dem Beobachter die Durchführung seiner Aufgabe; der Beobachter ist den Offizieren des betreffenden Schiffes gleichgestellt. Vergütung und Sozialabgaben des Beobachters gehen zu Lasten der zuständigen Behörden Kap Verdes.
2. Das Anbordnehmen des Beobachters und dessen Arbeit dürfen die Fangeinsätze weder unterbrechen noch behindern. Der Einschiffungshafen wird in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den zuständigen Behörden Kap Verdes und dem Reeder oder seinem Vertreter festgelegt. Wird der Beobachter im Ausland an Bord genommen, so gehen dessen Reisekosten zu Lasten des Reeders. Verläßt ein Thunfischfänger die Fischereizone Kap Verdes mit einem kapverdischen Beobachter an Bord, so ist dafür zu sorgen, daß dieser so rasch wie möglich auf Kosten des Reeders nach Kap Verde zurückkehren kann.

#### H. Fischereizonen

1. Die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft dürfen ihre Fangtätigkeit in folgenden Zonen — gemessen von den Basislinien — ausüben:
  - Thunfischwadensfischer und Oberflächen-Langleinensfischer außerhalb der 12-Seemeilen-Zone,
  - Thunfischfänger mit Angeln außerhalb der 6-Seemeilen-Zone,
  - Fang von Köderfischen und Grundleinenfischer in den Gewässern ab den Basislinien.
2. Tintenfischfänger, die ihre Tätigkeit im Rahmen einer Versuchsfischereikampagne ausüben, haben Zugang zu der gesamten Fischereizone Kap Verdes.

#### I. Zulässige Maschenöffnung

Die vorgeschriebene Mindestöffnung für gestreckt gemessene Maschen im Steert beträgt:

- 16 mm für den Fang von Köderfischen,
- 40 mm für den Fang von Kopffüßern.

Im Thunfischfang finden die von der ICCAT empfohlenen internationalen Normen Anwendung.

#### J. Befahren und Verlassen der Fischereizone, Funkverbindungen

1. Sämtliche Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die ihre Tätigkeit im Rahmen des Abkommens in der Fischereizone Kap Verdes ausüben, teilen der Funkstation São Vicente bei jedem Einlaufen und jedem Auslaufen aus der Fischereizone Kap Verdes Datum und Uhrzeit sowie ihre Position mit.
2. Während ihrer Fangtätigkeit in der Fischereizone Kap Verdes teilen die Fahrzeuge den zuständigen Behörden Kap Verdes alle drei Tage über die Funkstation São Vicente ihre Position und ihre Fänge sowie am Ende jedes Einsatzes den Stand ihrer Fänge mit.



3. Das Rufzeichen, die Sendefrequenz und die Sendezeiten werden den Reedern oder ihren Vertretern vom kapverdischen Staatssekretariat für Fischerei bei Aushändigung der Lizenz mitgeteilt.
4. Ist diese Funkverbindung nicht möglich, so können die Fischereifahrzeuge auf andere Formen der Nachrichtenübermittlung wie Telex oder Telegramm ausweichen.

**K. Benutzung von Hafeneinrichtungen sowie Waren- und Dienstleistungen**

Die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft bemühen sich, alle für ihre Tätigkeit erforderlichen Lieferungen und Dienstleistungen in Kap Verde zu beziehen. Die zuständigen Behörden Kap Verdes legen im Einvernehmen mit den Reedern oder ihren Vertretern die Bedingungen für die Inanspruchnahme von Hafeneinrichtungen und gegebenenfalls Waren- und Dienstleistungen fest.

**L. Verfahren im Falle einer Durchsuchung**

1. Wird ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft, das seine Tätigkeit im Rahmen dieses Abkommens ausübt, in der Fischereizone Kap Verdes angehalten und durchsucht, so ist die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Kap Verde hiervon binnen 48 Stunden zu unterrichten. Ein kurzer Bericht über die Umstände und Gründe für diese Durchsuchung ist innerhalb von 72 Stunden vorzulegen.
2. Nach Eingang der vorgenannten Mitteilungen findet innerhalb von 24 Stunden eine Sitzung zwischen der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Kap Verde, dem kapverdischen Staatssekretariat für Fischerei und den Kontrollbehörden statt, an der gegebenenfalls auch ein Vertreter des betroffenen Mitgliedstaates teilnimmt und auf der alle zweckdienlichen Unterlagen und Informationen zur Klärung des Tatbestandes ausgetauscht werden. Der Reeder oder sein Vertreter wird über das Ergebnis dieser Sitzung sowie über alle Folgemaßnahmen der Durchsuchung unterrichtet.
3. Das aufgrund eines Verstoßes gegen Fischereibestimmungen festgehaltenes Schiff wird gegen Hinterlegung einer Kaution freigegeben; bei der Festsetzung dieser Kaution werden die durch die Durchsuchung entstandenen Kosten sowie die Höhe der Geldstrafen und Schadensersatzforderungen berücksichtigt, mit denen die verantwortlichen Beschuldigten rechnen müssen.

## Anlage 1

## STAATSEKRETARIAT FÜR FISCHEREI

## Antrag auf Erstellung einer Fanglizenz für ausländische Fischereifahrzeuge

1. Name des Reeders: .....
2. Anschrift des Reeders: .....
3. Name des Vertreters oder Agenten des Reeders vor Ort: .....
4. Anschrift des Vertreters oder Agenten des Reeders vor Ort: .....
5. Name des Kapitäns: .....
6. Name des Schiffes: .....
7. Registriernummer: .....
8. Wann und wo gebaut: .....
9. Flaggenzugehörigkeit: .....
10. Registrierhafen: .....
11. Ausrüstungshafen: .....
12. Länge über alles: .....
13. Breite: .....
14. Bruttoregistertonnen: .....
15. Nettoregistertonnen: .....
16. Kapazität der Laderäume: .....
17. Kühl- oder Gefrierkapazität: .....
18. Maschinentyp und -leistung: .....
19. Fanggeräte: .....
20. Anzahl Besatzungsmitglieder: .....
21. Fernmeldeanlage: .....
22. Rufzeichen: .....
23. Äußerliche Kennzeichnung des Schiffes: .....
24. Beabsichtigte Fangtätigkeit: .....
25. Anlandungsort der Fänge: .....
26. Fangzonen: .....
27. Zu fangende Arten: .....
28. Geltungsdauer: .....
29. Besondere Bedingungen: .....

30. Weitere Tätigkeiten des Antragstellers in Kap Verde: .....

.....  
.....  
.....  
.....

**Stellungnahme der Generaldirektion Fischerei**

.....  
.....  
.....  
.....

**Bemerkungen des Staatssekretariats für Fischerei**

.....  
.....  
.....  
.....

# ICCAT LOGBOOK for TUNA FISHERY

Aniase 2

Vessel name	Gross tons	month	day	year	part
Flag country	Capacity (M.T.)			19	
Registration No.	Captain	Boat LEFT			
Company or Owner	No. of crew	Boat RETURNED			
Address	Reporting date	Number of fishing days or number of sets made			
	Reported by	Trip number			

Date	Area		Effort (Number of Hooks used)	Surt Water Temp.	E or W	Longitude	N or S	Latitude	Bluefin tuna Thunnus thynnus or macroceph.		Yellowfin tuna Thunnus albacares		Bigeye tuna Thunnus obesus		Albacore Thunnus alalunga		Swordfish Xiphias gladius		Striped marlin White marlin Tiger shark or albidus		Black marlin Makaira indica		Sailfish Istiophorus albicans or platypterus		Skipjack Katsuwonus pelamis		Miscellaneous fishes		Daily total (in weight Kg. only)		Bait used				
	Day	Month							number fish	weight in Kg.	No.	Kg.	No.	Kg.	No.	Kg.	No.	Kg.	No.	Kg.	No.	Kg.	No.	Kg.	No.	Kg.	No.	Kg.	No.	Kg.	No.	Kg.	No.	Kg.	No.
01																																			
02																																			
03																																			
04																																			
05																																			
06																																			
07																																			
08																																			
09																																			
10																																			
11																																			
12																																			
13																																			
14																																			
15																																			
16																																			
17																																			
18																																			
19																																			
20																																			
21																																			
22																																			
23																																			
24																																			
25																																			
26																																			
27																																			
28																																			
29																																			
30																																			
31																																			

Landing weight (in Kg.)

Remarks

- Use one sheet per month, and one line per day.
- At the end of each trip, forward a copy of the log to your correspondent or to ICCAT, General Moile 17, Madrid 1, Spain.
- "Day" refers to the day you set the line.
- Fishing area refers to the noon position of the boat. Round off minutes, and record degrees of latitude and longitude. Be sure to record N/S and E/W.
- The bottom line ("landing weight") should be completed only at the end of the trip. Actual weight at the time of unwinning should be recorded.
- All information reported herein will be kept strictly confidential.



## PROTOKOLL

### zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes

#### Artikel 1

(1) Nach Artikel 2 des Abkommens werden für einen Zeitraum von drei Jahren folgende Fischereirechte festgelegt:

a) Große Wanderfischarten:

- Thunfischroster (Wadenfischerei): 21 Schiffe;
- Thunfischfänger mit Angeln und Oberflächen-Langleinenfischer: 24 Schiffe.

Auf Antrag der Gemeinschaft können die Fangrechte für die großen Wanderfischarten im zweiten Anwendungsjahr dieses Protokolls innerhalb einer zulässigen Übertragung von 15 % anders auf die betreffenden Fahrzeuge aufgeteilt werden.

b) Andere Arten:

- Grundleinenfischer: 2 Schiffe mit jeweils einer Tonnage von weniger als 210 BRT,
- Versuchsfischerei auf Kopffüßer: 2 Schiffe.

(2) Auf der ersten Tagung des gemischten Ausschusses gemäß Artikel 9 des Abkommens im zweiten Anwendungsjahr dieses Protokolls werden die dann vorliegenden Ergebnisse der Versuchsfischerei auf Kopffüßer ausgewertet.

#### Artikel 2

(1) Der finanzielle Ausgleich nach Artikel 7 des Abkommens wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 1 950 000 ECU festgesetzt und ist in drei gleichen Jahresraten zu zahlen.

(2) Die Verwendung dieses Ausgleichs unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Behörden von Kap Verde.

(3) Die Zahlung erfolgt auf ein Konto bei einem Finanzinstitut oder jeder anderen von den Behörden Kap Verdes bezeichneten Stelle.

#### Artikel 3

Die im Rahmen der Versuchsfischerei auf Kopffüßer eingebrachten Fänge gehen uneingeschränkt in den Besitz des betreffenden Reeders über.

#### Artikel 4

Die Gemeinschaft beteiligt sich ferner während des in Artikel 1 genannten Zeitraums mit einem Betrag von 500 000 ECU an der Finanzierung eines wissenschaftlichen oder technischen Programms Kap Verdes (Ausrüstungen, Infrastrukturen, Seminare, Studien usw.) zur besseren Erforschung der Vorkommen in der ausschließlichen Wirtschaftszone Kap Verdes.

Dieser Betrag wird dem kapverdischen Staatssekretariat für Fischerei zur Verfügung gestellt und auf ein von diesem angegebenes Konto überwiesen.

#### Artikel 5

(1) Die beiden Parteien sind sich darin einig, daß eine Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten der in der Seefischerei tätigen Personen wesentlich für ihre erfolgreiche Zusammenarbeit ist. Die Gemeinschaft erleichtert daher kapverdischen Staatsbürgern den Zugang zu den Einrichtungen ihrer Mitgliedstaaten und gewährt außerdem Studien- und Ausbildungsstipendien in den verschiedenen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen fischereibezogenen Fachrichtungen. Diese Stipendien können auch in jedem anderen, mit der Gemeinschaft durch Kooperationsabkommen verbundenen Staat in Anspruch genommen werden.

(2) Die Gesamtkosten für diese Stipendien dürfen 160 000 ECU nicht übersteigen. Ein Teil dieses Betrages kann auf Antrag der zuständigen Behörden Kap Verdes dazu verwendet werden, die Kosten für die Teilnahme an internationalen Konferenzen oder fischwirtschaftlichen Praktika oder Lehrgängen zu decken. Die Gesamtsumme wird je nach Verwendung in Teilbeträgen ausgezahlt.

#### Artikel 6

Das Versäumnis der Gemeinschaft, die Zahlungen nach Artikel 2 und 4 vorzunehmen, kann zur Aussetzung dieses Protokolls führen.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2322/90 DES RATES

vom 24. Juli 1990

über den Abschluß des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1991

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 155 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Übereinstimmung mit dem am 7. Februar 1983 in Conakry unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch das am 28. Juli 1987 in Brüssel unterzeichnete Abkommen <sup>(3)</sup> und bis zum 31. Dezember 1989 verlängert durch ein Abkommen in Form eines Briefwechsels, haben die beiden Parteien Verhandlungen mit dem Ziel geführt, die Änderungen oder Ergänzungen zu vereinbaren, die am Ende des Anwendungszeitraums des Protokolls in das Abkommen aufzunehmen sind.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 14. Dezember 1989 ein neues Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem genannten Abkommen für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1991 paraphiert.

Gemäß Artikel 155 Absatz 2 Buchstabe b) der Beitrittsakte beschließt der Rat die geeigneten Modalitäten zur umfassenden oder teilweisen Berücksichtigung der Interessen der Kanarischen Inseln bei den Beschlüssen, die er von Fall zu Fall im Hinblick auf den Abschluß von Fischereiabkommen mit dritten Ländern trifft. Diese Modalitäten müssen im vorliegenden Fall festgelegt werden.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, das neue Protokoll zu genehmigen —

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 13. Juli 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 111 vom 27. 4. 1983, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 29 vom 30. 1. 1987, S. 9.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1991 wird im Namen der Gemeinschaften genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigelegt.

*Artikel 2*

Mit Rücksicht auf die Interessen der Kanarischen Inseln finden das in Artikel 1 genannte Abkommen sowie — soweit dies für seine Durchführung erforderlich ist — die im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik erlassenen Vorschriften zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen auch auf Fischereifahrzeuge unter der Flagge Spaniens Anwendung, die ständig in den Registern der zuständigen lokalen Behörden (registros de base) der Kanarischen Inseln angemeldet sind, und zwar gemäß den Bedingungen von Anhang I Anmerkung 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1135/88 des Rates vom 7. März 1988 über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Warenverkehr zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft, Ceuta und Melilla und den Kanarischen Inseln anzuwenden sind <sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3902/89 <sup>(5)</sup>.

*Artikel 3*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Protokoll rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 2. 5. 1988, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 375 vom 23. 12. 1989, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1990.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
C. MANNINO

---



## PROTOKOLL

### zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1991

#### DIE VERTRAGSPARTEIEN DIESES PROTOKOLLS —

gestützt auf das am 7. Februar 1983 in Conakry unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas, geändert durch das am 28. Juli 1987 in Brüssel unterzeichnete Abkommen —

#### SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

##### Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 werden die in Artikel 2 des Abkommens vorgesehenen Fangmöglichkeiten für einen Zeitraum von zwei Jahren wie folgt festgesetzt:

1. Trawler: 12 000 (zwölftausend) BRT monatlich im Jahresdurchschnitt,
2. Thunfischfroster (Wadenfischerei): 45 Schiffe,
3. Thunfischfänger mit Angeln und Oberflächen-Langleinenfischer: 35 Schiffe.

##### Artikel 2

(1) Der in Artikel 8 des Abkommens vorgesehene finanzielle Ausgleich beträgt für den in Artikel 1 genannten Zeitraum 6 700 000 ECU und wird in zwei gleichen Jahresraten gezahlt.

(2) Die Verwendung dieses Ausgleichs unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Regierung der Republik Guinea.

(3) Die Ausgleichszahlungen werden auf ein bei einem Finanzinstitut oder jeder anderen von der Regierung der Republik Guinea bezeichneten Stelle eröffnetes Konto überwiesen.

##### Artikel 3

Die in Artikel 1 Nummer 1 genannten Fangmöglichkeiten können auf Antrag der Gemeinschaft stufenweise um 1 000 Bruttoregistertonnen monatlich im Jahresdurchschnitt angehoben werden. In diesem Fall erhöht sich der in Artikel 2 genannte finanzielle Ausgleich zeitanteilig.

##### Artikel 4

Die Gemeinschaft beteiligt sich ferner während des in Artikel 1 genannten Zeitraums mit einem Betrag von 400 000 ECU an der Finanzierung eines wissenschaftlichen

oder technischen Programms Guineas zur besseren Erforschung der Fischereiresourcen in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Republik Guinea.

Dieser Betrag wird der Regierung der Republik Guinea zur Verfügung gestellt und auf ein von den Behörden Guineas bezeichnetes Konto überwiesen.

##### Artikel 5

Die beiden Vertragsparteien kommen überein, daß eine Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten der in der Seefischerei tätigen Personen wesentlich für den Erfolg ihrer Zusammenarbeit ist. Die Gemeinschaft wird daher guineischen Staatsbürgern den Zugang zu den Einrichtungen ihrer Mitgliedstaaten erleichtern und zu diesem Zweck Stipendien für Studien oder praktische Ausbildungsgänge in den verschiedenen, die Fischerei betreffenden wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fachbereichen zur Verfügung stellen.

Diese Stipendien können auch in jedem anderen, durch ein Kooperationsabkommen mit der Gemeinschaft verbundenen Staat genutzt werden. Die Gesamtkosten für diese Stipendien dürfen 400 000 ECU nicht übersteigen. Ein Teil dieses Betrags kann auf Antrag der guineischen Behörden dazu verwendet werden, die Kosten für die Teilnahme an internationalen Konferenzen oder fischereibezogenen Praktika zu decken sowie Lehrgänge über die Fischerei in Guinea zu organisieren und den Betrieb und die administrative Infrastruktur der Abteilung für Fischerei auszubauen. Die Zahlung dieses Betrags erfolgt je nach Verwendung.

##### Artikel 6

Unterläßt die Gemeinschaft die Zahlungen gemäß den Artikeln 2 und 4, so kann die Anwendung dieses Protokolls ausgesetzt werden.

##### Artikel 7

Der Anhang des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas wird aufgehoben und durch den Anhang zu diesem Protokoll ersetzt.

##### Artikel 8

Dieses Protokoll tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Es gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1990.

## ANHANG

## BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DES FISCHFANGS IN DER FISCHEREIZONE GUINEAS FÜR DIE FISCHEREIFAHRZEUGE DER GEMEINSCHAFT

## A. Formalitäten für die Beantragung und die Ausstellung der Lizenzen

Mindestens dreißig Tage vor dem beantragten Beginn der Geltungsdauer stellen die zuständigen Behörden der Gemeinschaft über die Delegation der Kommission in Guinea beim Staatssekretariat für Fischerei der Republik Guinea einen Antrag für jedes Fischereifahrzeug, das aufgrund des Abkommens Fischfang betreiben will.

Die Anträge werden auf entsprechenden Vordrucken gestellt, die zu diesem Zweck von der Regierung der Republik Guinea ausgegeben werden und von denen nachstehend ein Muster beigelegt ist (Anlage 1).

Jedem Antrag ist der Nachweis über die Zahlung der Gebühren für die Geltungsdauer der Lizenz beizufügen. Diese Zahlung erfolgt auf das bei der Staatskasse Guineas eröffnete Konto.

Die Gebühren umfassen alle nationalen und lokalen Abgaben mit Ausnahme der Hafens- und Dienstleistungsgebühren.

Die Lizenzen für sämtliche Fischereifahrzeuge werden den Reedern oder ihren Vertretern über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Guinea binnen dreißig Tagen nach Eingang des obengenannten Zahlungsnachweises durch die Behörden Guineas zugestellt.

Die Lizenz ist auf den Namen eines bestimmten Schiffes ausgestellt und nicht übertragbar. Im Falle nachgewiesener höherer Gewalt jedoch kann die Lizenz für ein Fahrzeug auf Antrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch eine neue Lizenz ersetzt werden, die für ein anderes Fischereifahrzeug mit vergleichbaren technischen Daten wie das zu ersetzende Fahrzeug erteilt wird. Der Reeder des zu ersetzenden Fahrzeugs übersendet die ungültig gewordene Lizenz über die Stellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Staatssekretariat für Fischerei der Republik Guinea.

Die neue Lizenz enthält folgende Angaben:

- das Ausstellungsdatum;
- die Geltungsdauer der neuen Lizenz; diese umfaßt den Zeitraum von der Ankunft des Ersatzschiffes bis zum Ablauf der Lizenz für das ersetzte Schiff.

In diesem Fall ist für die verbleibende Geltungsdauer keine Gebühr gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens zu entrichten.

Die Lizenz ist jederzeit an Bord mitzuführen.

## I. Bestimmungen für Trawler

1. Jedes Fischereifahrzeug ist einmal jährlich vor Ausstellung der Lizenz im Hafen von Conakry vorzuführen, damit die Inspektionen nach den geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt werden können. Wird die Lizenz während desselben Kalenderjahres erneuert, so ist das betreffende Fischereifahrzeug von der Inspektion ausgenommen.
2. Jedes Fischereifahrzeug muß sich durch eine in einer entsprechenden Liste des Staatssekretariats für Fischerei aufgeführte Agentur vertreten lassen.
3. a) Für die Dauer dieses Protokolls betragen die Lizenzgebühren für ein Jahr:
  - 126 ECU je BRT und Jahr für Fischfänger,
  - 150 ECU je BRT und Jahr für Tintenfischfänger,
  - 152 ECU je BRT und Jahr für Garnelenfänger.
- b) Für die Dauer dieses Protokolls betragen die Lizenzgebühren für sechs Monate:
  - 82 ECU je BRT und Halbjahr für Fischfänger,
  - 97 ECU je BRT und Halbjahr für Tintenfischfänger,
  - 99 ECU je BRT und Halbjahr für Garnelenfänger.

Fischereifahrzeuge, die nicht die in Abschnitt C geforderten 100 kg Fisch je BRT und Jahr anlanden, müssen eine zusätzliche Gebühr von 10 ECU je BRT und Jahr zahlen.

**II. Bestimmungen für Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer**

- a) Die Jahresgebühren werden auf 20 ECU je in der Fischereizone Guineas gefangene Tonne festgesetzt.
- b) Die Lizenzen werden erteilt, nachdem an das Staatssekretariat für Fischerei eine Pauschalsumme von 1 500 ECU jährlich je Thunfisch-Wadenfänger und 300 ECU jährlich je Thunfischfänger mit Angeln und Oberflächen-Langleinenfischer gezahlt worden ist. Dies entspricht den Gebühren für:
  - 75 Tonnen je Jahr von Wadenfängern gefangenem Thunfisch,
  - 15 Tonnen je Jahr von Thunfischfängern mit Angeln und Oberflächen-Langleinen Fischern gefangenem Fisch.

Die endgültige Abrechnung über die im Wirtschaftsjahr fälligen Gebühren nimmt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften am Ende eines jeden Kalenderjahres auf der Grundlage der Fangmeldungen vor, die für jedes Fischereifahrzeug eingegangen sind und von den für die Überprüfung von Fangangaben zuständigen wissenschaftlichen Instituten (ORSTROM und IEO — spanisches ozeanographisches Institut) bestätigt wurden. Diese Abrechnung wird dem Staatssekretariat für Fischerei und den Reedern gleichzeitig zugestellt. Etwaige Restbeträge sind von den Reedern binnen dreißig Tagen nach Zustellung der endgültigen Abrechnung an das Staatssekretariat für Fischerei auf das bei der Staatskasse Guineas eröffnete Konto zu überweisen.

Fällt der endgültige Abrechnungsbetrag niedriger aus als die obengenannte Vorauszahlung, so wird die entsprechende Restsumme dem Reeder nicht zurückgezahlt.

**B. Meldung der Fänge**

Sämtliche Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, denen im Rahmen des Abkommens der Fischfang in der Fischereizone Guineas gestattet ist, müssen ihre Fänge dem Staatssekretariat für Fischerei mit Durchschrift an die Delegation der Kommission in Guinea melden. Dafür gelten folgende Bestimmungen:

- Trawler melden ihre Fänge anhand des beigegeführten Musters (Anlage 2). Diese Fangmeldungen sind monatlich aufzustellen und mindestens einmal im Vierteljahr zu übermitteln.
- Thunfisch-Wadenfänger, Thunfischfänger mit Angeln und Oberflächen-Langleinenfischer führen über jede Fangreise innerhalb der Fischereizone Guineas ein Fischereilogbuch gemäß Anlage 3. Dieses Logbuch ist dem Staatssekretariat für Fischerei über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Guinea innerhalb von 45 Tagen nach Abschluß des Fangeinsatzes in der Fischereizone Guineas zustustellen.
- Die Formulare sind deutlich auszufüllen und vom Schiffskapitän zu unterzeichnen.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift behält sich die Regierung Guineas das Recht vor, die Lizenz für das betreffende Fischereifahrzeug bis zur Erfüllung dieser Formalität auszusetzen.

In diesem Fall wird die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Guinea darüber unterrichtet.

**C. Anlandung von Fängen**

Trawler, die in der Fischereizone Guineas Fischfang betreiben dürfen, müssen je BRT und Jahr 100 kg Fisch kostenlos anlanden, um zur Versorgung der örtlichen Bevölkerung mit in der Fischereizone Guineas gefangenem Fisch beizutragen.

Diese Mengen können einzeln oder unter Angabe der betreffenden Fischereifahrzeuge gemeinsam angelandet werden.

**D. Beifänge**

1. Fischfänger dürfen, gemessen am Gesamtfangergebnis innerhalb der Fischereizone Guineas, nicht mehr als 15 % andere Meerestiere als Fisch an Bord haben.

Tintenfischfänger dürfen, gemessen am Gesamtfangergebnis innerhalb der Fischereizone Guineas, nicht mehr als 20 % Krebstiere und 30 % Fische an Bord haben.

Garnelenfänger dürfen, gemessen am Gesamtfangergebnis innerhalb der Fischereizone Guineas, nicht mehr als 25 % Kopffüßer und 50 % Fische an Bord haben.

Eine Abweichung von diesen Prozentsätzen um höchstens 5 % ist zulässig.

Diese Höchstmengen sind in der Lizenz angegeben.

2. Thunfischfängern mit Angeln ist es ferner gestattet, zur Ausübung ihrer Fangtätigkeit in der Fischereizone Guineas Köderfische zu fangen.

#### E. Anheuerung von Seeleuten

Die Reeder, die im Besitz einer im Rahmen des Abkommens erteilten Fanglizenz sind, tragen unter nachstehenden Bedingungen zu der praktischen Berufsausbildung von Staatsangehörigen Guineas bei:

1. Jeder Eigner eines Trawlers verpflichtet sich zur Anheuerung von
  - drei Seefischern auf allen Schiffen mit einer Tonnage bis zu 350 BRT;
  - einer 25 % der insgesamt angeheuerten Seefischer entsprechenden Anzahl von Seefischern auf allen Schiffen mit mehr als 350 BRT.
2. Für die Flotte der Thunfisch-Wadenfänger werden sechs guineische Seeleute ständig an Bord genommen.
3. Für die Flotte der Thunfischfänger mit Angeln werden während der Thunfischfangsaison in den Gewässern Guineas insgesamt acht guineische Seeleute angeheuert, jedoch nicht mehr als ein Seemann pro Fischereifahrzeug.
4. Für die Flotte der Oberflächen-Langleinenfischer verpflichten sich die Reeder, zwei Seefischer je Schiff anzuheuern.
5. Die Heuer dieser Seefischer ist vor Ausstellung der Lizenzen von den Reedern oder ihren Vertretern und dem Staatssekretariat für Fischerei einvernehmlich festzusetzen. Sie geht zu Lasten der Reeder und muß die vorgeschriebenen Sozialabgaben für den Seemann einschließen (unter anderem Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung).

Werden keine guineischen Seeleute an Bord genommen, so zahlen die Reeder von Thunfisch-Wadenfängern, Thunfischfängern mit Angeln und Oberflächen-Langleinenfischern an das Staatssekretariat für Fischerei eine Pauschalsumme für das betreffende Fischwirtschaftsjahr, die der Heuer der Seeleute entspricht.

Diese Summe wird für die Ausbildung von guineischen Seefischern verwendet; sie ist auf ein von den Behörden Guineas angegebenes Konto zu zahlen.

#### F. Anbordnahme von Beobachtern

1. Der Beobachter ist damit beauftragt, die Fangtätigkeit in der Fischereizone Guineas zu kontrollieren und die Fangeinsätze des betreffenden Fischereifahrzeugs statistisch zu erfassen. Ihm ist bei der Wahrnehmung seines Amts jegliche Unterstützung einschließlich Zugang zu den betreffenden Schiffsräumen und Einsicht in die benötigten Unterlagen zu gewähren. Sein Aufenthalt an Bord darf die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Zeit nicht überschreiten.

Der Kapitän unterstützt den Beobachter in der Durchführung seiner Arbeit. Dieser ist den Offizieren des betreffenden Schiffes gleichgestellt.

Gehalt und Sozialabgaben des Beobachters gehen zu Lasten der Regierung Guineas.

Wird der Beobachter in einem ausländischen Hafen an Bord genommen, so trägt der Reeder dessen Reisekosten.

Verläßt ein Fischereifahrzeug, das einen guineischen Beobachter an Bord hat, die Fischereizone Guineas, so ist dafür zu sorgen, daß der Beobachter auf Kosten des Reeders so rasch wie möglich nach Conakry zurückkehren kann.

2. Jeder Trawler nimmt einen vom Staatssekretariat für Fischerei bezeichneten Beobachter an Bord.
3. Thunfischfänger und Langleinenfischer nehmen auf Anfrage des Staatssekretariats für Fischerei einen Beobachter an Bord.

In diesem Fall wird der Einschiffungshafen zwischen dem Staatssekretariat für Fischerei und den Reedern oder ihren Vertretern einvernehmlich festgelegt.

#### G. Inspektionen und Kontrollen

Jedes Fischereifahrzeug der Gemeinschaft, das in der Fischereizone Guineas Fischfang betreibt, gestattet das Anbordkommen von guineischen Fischereinspektoren und unterstützt diese in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Anwesenheit des Inspektors an Bord darf die zur Überprüfung der Fänge mittels Stichproben sowie die für jede andere Kontrolle der Fangtätigkeit erforderliche Zeit nicht überschreiten.

#### H. Fischereizonen

Alle in Artikel 1 des Protokolls genannten Fischereifahrzeuge sind befugt, ihre Fangtätigkeit in den Gewässern außerhalb der Zwölf-Seemeilen-Zone auszuüben.

**I. Zulässige Mindestmaschenöffnungen**

Die zulässige Mindestmaschenöffnung im Steert des Schleppnetzes (bei gestreckten Maschen) beträgt:

- a) 40 mm für Garnelenfänger;
- b) 40 mm für Tintenfischfänger;
- c) 60 mm für Fischfänger.

Eine Änderung dieser Mindestmaße in der Absicht, Einheitlichkeit mit den Mitgliedstaaten der subregionalen Fischereikommission herzustellen, ist möglich. Etwaige Anpassungen dieser Art werden im Rahmen des Gemischten Ausschusses geprüft.

Die Fischerei mit Auslegerbäumen wird im ersten Anwendungsjahr des Protokolls gestattet. Auf der ersten Tagung des Gemischten Ausschusses wird diese Art des Fischfangs analysiert und geprüft werden, in welcher Höhe die Gebühren für diese Fangtätigkeit festzusetzen sind.

**J. Ein- und Auslaufen aus der Fischereizone**

Alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die im Rahmen des Abkommens in der Fischereizone Guineas Fischfang betreiben, geben der Funkstation des Staatssekretariats für Fischerei bei jedem Einlaufen in die guineische Fischereizone und jedem Auslaufen Datum und Uhrzeit sowie ihre Position durch.

Rufzeichen und Sendefrequenzen werden den Reedern bei Ausstellung der Lizenz vom Staatssekretariat für Fischerei mitgeteilt.

Ist die Funkverbindung nicht möglich, so können die Schiffe auf andere Formen der Nachrichtenübermittlung wie Telex (Nr. 22315) oder Telegramm ausweichen.

**K. Verfahren im Falle einer Durchsuchung**

1. Wird ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft, das im Rahmen des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Republik Guinea Fischfang betreibt, in der ausschließlichen Wirtschaftszone Guineas angehalten und durchsucht, so ist die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Guinea binnen 48 Stunden zu verständigen und ihr gleichzeitig ein kurzer Bericht über die Umstände und Gründe hierfür zu übermitteln.

2. Bevor irgendwelche Maßnahmen gegen den Kapitän oder die Besatzung bzw. die Ladung und die Anlagen an Bord getroffen werden (mit Ausnahme derjenigen, die zur Beweissicherung notwendig sind), findet innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der vorgenannten Information eine Konzertierungssitzung zwischen der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, dem Staatssekretariat für Fischerei und den Kontrollbehörden statt, an der gegebenenfalls auch ein Vertreter des betroffenen Mitgliedstaats teilnimmt.

Während dieser Konzertierung tauschen die Parteien alle zweckdienlichen Unterlagen und Informationen zur Klärung des Tatbestands aus.

Der Reeder oder sein Vertreter wird über das Ergebnis dieser Konzertierung sowie über alle infolge der Durchsuchung getroffenen Maßnahmen unterrichtet.

3. Vor Einleitung gerichtlicher Schritte wird versucht, den mutmaßlichen Verstoß im Wege eines Vergleichs zu regeln. Dieses Verfahren ist innerhalb von drei Werktagen nach der Durchsuchung abzuschließen.

4. Läßt sich die Angelegenheit nicht über einen Vergleich regeln und wird sie vor ein zuständiges Gericht gebracht, so setzt die zuständige Behörde innerhalb von 48 Stunden nach Abschluß des Verfahrens zur gütlichen Regelung und in Erwartung der gerichtlichen Entscheidung eine Bankkaution fest. Diese Kautions darf nicht höher ausfallen als die in den nationalen Rechtsvorschriften für einen derartigen Verstoß vorgesehene maximale Geldstrafe. Die Bankkaution wird dem Reeder von der zuständigen Behörde zurückgezahlt, wenn der Fall abgeschlossen ist, ohne daß eine Strafe gegen den Kapitän des betreffenden Schiffes verhängt wurde.

5. Schiff und Besatzung werden freigegeben

- nach Abschluß der Konzertierung, wenn die festgestellten Tatsachen dies gestatten, oder
- nach Erfüllung der Auflagen im Rahmen der gütlichen Beilegung oder
- nach Hinterlegung der Bankkaution (gerichtliches Verfahren).

6. Gelangt eine der Parteien zu der Auffassung, daß die Anwendung dieses Verfahrens Schwierigkeiten aufwirft, so kann sie eine dringliche Konsultation nach Maßgabe von Artikel 10 des Abkommens beantragen.

*Anlage 1*

**FORMULAR  
ANTRAG AUF ERTEILUNG  
EINER FANGLIZENZ**

Von der Verwaltung auszufüllen	Bemerkungen
Staatsangehörigkeit: .....	.....
Lizenznummer: .....	.....
Datum der Unterschrift: .....	.....
Ausstellungsdatum: .....	.....

ANTRAGSTELLER

Firma: .....

Handelsregisternummer: .....

Vorname und Name des Verantwortlichen: .....

Geburtstag und -ort: .....

Beruf: .....

Anschrift: .....

.....

Zahl der Beschäftigten: .....

Name und Anschrift des Mitunterzeichners: .....

SCHIFF

Schiffstyp: ..... Registernummer: .....

Derzeitiger Name: ..... Ursprünglicher Name: .....

Wann und wo gebaut: .....

Ursprüngliche Staatszugehörigkeit: .....

Länge: ..... Breite: ..... Tiefe: .....

Bruttoregistertonnen: ..... Nettoregistertonnen: .....

Bauart: .....

Marke des Hauptmotors: ..... Typ: ..... Motorleistung in PS: .....

Propeller: Festpropeller  Vorstellpropeller  Düse

Reisegeschwindigkeit: .....

Funkrufzeichen: ..... Frequenz: .....

Fernmelde-, Navigations- und Ortungsanlagen an Bord: .....

Radar  Sonar  Lot, Netzsonde

VHF  BLU  Navigation via Satellit  Sonstiges .....

Zahl der Seeleute an Bord: .....

KÜHLUNG

Eis

Eis + Kühlung

Gefrieren: in Lake

A. trocken

B. in gekühltem Seewasser

Gesamte Kühlleistung: .....

Gefrierleistung (Tonnen/24 Stunden): .....

Rauminhalt der Laderäume: .....

FANGART

A. Fischerei auf demersale Arten

Küstenfischerei

Hochseefischerei

Trawlertyp: Tintenfischfänger

Krabbenfänger

Fischfänger

Schleppnetzlänge: ..... Länge des Kopftaus: .....

Maschenöffnung am Steert: .....

Maschenöffnung an den Flügeln: .....

Einholgeschwindigkeit: .....

B. Fischerei auf pelagische Arten (Thunfischfang)

Angelfischerei

Zahl der Angeln:

Wadenfischerei

Netzlänge: ..... Tiefe: .....

Zahl der Tanks: ..... Kapazität in Tonnen: .....

C. Langleinen- und Korbreusenfischerei

Oberfläche

Boden

Länge der Leine: ..... Anzahl der Haken: .....

Leinenzahl: .....

Korbreuzenzahl: .....



**ANLAGEN AN LAND**

**Anschrift und Zulassungsnummer:** .....

.....

**Firma:** .....

**Tätigkeiten:** .....

**Binnenländischer Fischhandel**

**Ausfuhr**

**Art und Nr. der Großhändlerkarte:** .....

**Beschreibung der Kühl- und Bearbeitungsanlagen:**

.....

.....

.....

.....

.....

**Zahl der Beschäftigten:** .....

*Anm.:* Zutreffendes bitte ankreuzen.

**Technische Anmerkungen**

**Genehmigung des Staatssekretariats für Fischerei**



# ICCAT LOGBOOK for TUNA FISHERY

Vessel name	Gross tons	month	day	year	port
Flag country	Capacity (M.T.)			19	
Registration No.	Captain	Boat LEFT			
Company or Owner	No. of crew	Boat RETURNED			
Address	Reporting date	Number of fishing days or number of sets made			
	Reported by	Trip number			

- Longline
- Baitboat
- Purse seine
- Trolling
- Others

Page 19 of      pages

Date	Area		Effort (Number of Hooks used)	Surf Water Temp. (in °C)	E or W	Longitude	Latitude	N or S	Bluefin tuna <i>Thunnus thynnus</i> or <i>maceoyi</i>		Yellowfin tuna <i>Thunnus albacares</i>		Bigeye tuna <i>Thunnus obesus</i>		Albacore <i>Thunnus alalunga</i>		Swordfish <i>Xiphus gladius</i>		Striped marlin White marlin <i>Tetrapturus sudas</i> or <i>albidus</i>		Black marlin Makaira indica		Sailfin <i>Istiophorus sibilans</i> or <i>platypterus</i>		Shipjack <i>Katsuwonus pelamis</i>		Miscellaneous fishes		Daily total (in weight Kg. only)	Bait used			
	Month	Day							number	weight in Kg.	No.	Kg.	No.	Kg.	No.	Kg.	No.	Kg.	No.	Kg.	No.	Kg.	No.	Kg.	No.	Kg.	No.	Kg.			No.	Kg.	No.
01																																	
02																																	
03																																	
04																																	
05																																	
06																																	
07																																	
08																																	
09																																	
10																																	
11																																	
12																																	
13																																	
14																																	
15																																	
16																																	
17																																	
18																																	
19																																	
20																																	
21																																	
22																																	
23																																	
24																																	
25																																	
26																																	
27																																	
28																																	
29																																	
30																																	
31																																	

Landing weight (in Kg.)

Remarks

- Use one sheet per month, and one line per day.
- At the end of each trip, forward a copy of the log to your correspondent or to ICCAT, General Moja 17, Madrid 1, Spain.
- "Day" refers to the day you set the line.
- Fishing area refers to the noon position of the boat. Round off minutes, and record degree of latitude and longitude. Be sure to record N/S and E/W.
- The bottom line ("landing weight") should be completed only at the end of the trip. Actual weight at the time of unloading should be recorded.
- All information reported herein will be kept strictly confidential.